



Wer in der Firma Verantwortung übernimmt, haftet mitunter persönlich.

GmbH: Geschäftsführer haftet

Der Geschäftsführer einer GmbH muss den Betrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers leiten. Dafür haftet er gegenüber seinen Gesellschaftern. Sein Aufgabenbereich umfasst auch die Vertretung der Gesellschaft, die ordentliche Buchführung und den Kontakt mit den Behörden.

Haftung für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Bei abgabenrechtlichen Versäumnissen haftet der Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft persönlich für Ausfälle nach der Bundesabgabenordnung - wenn etwa Steuererklärungen nicht abgegeben oder die Abgaben nachlässig entrichtet wurden.

Auch wenn Sozialversicherungsbeiträge schuldhaft ausstehen, haftet der Geschäftsführer persönlich. Schuldhaft handelt der Geschäftsführer insbesondere dann, wenn er andere Gläubiger bedient, die Sozialversicherung aber nicht. Es handelt sich hier auch um eine Ausfallhaftung.

Zivilrechtliche Haftung

Außenstehende - also Nicht-Gesellschafter - können vor allem dann einen direkten Anspruch gegenüber dem Geschäftsführer geltend machen,

wenn Gläubigerschutzgesetze verletzt werden. - Dies vor allem im Zusammenhang mit der verspäteten Einleitung eines Insolvenzverfahrens, wenn die Gesellschaft überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Im Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) ist ausdrücklich festgehalten, dass ein Geschäftsführer einer insolventen Firma bis zu einem Betrag von 100.000 Euro haftet, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Insolvenzantrag Hinweise vorlagen, dass ein derartiges Reorganisationsverfahren beantragt hätte werden müssen. Falls ein Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder kein Abschlussprüfer beauftragt wurde, trifft den Geschäftsführer die Haftung.

Faktische Geschäftsführer

Alle diese Haftungen treffen auch einen sogenannten „faktischen“ Geschäftsführer. Darunter versteht man solche Gesellschafter, die sich unmittelbar in das Tagesgeschäft einmischen. Die Ausweitung der Haftung auf derartige Gesellschafter erfolgte auch durch die Novellierung des Paragraphen 9a der Bundesabgabenordnung (BAO). In der Praxis kann sich daher ein beherrschender Gesellschafter, der in das Tagesgeschäft eingreift, nicht mehr hinter einem pro forma bestellten Geschäftsführer verstecken.



Energieausweis

Der Energieausweis beschreibt, wie energieeffizient ein Gebäude ist. Schon bisher sollte mit jedem Vertrag ein Energieausweis ausgestellt beziehungsweise übergeben werden. Da man aber auch darauf verzichten durfte, hat er sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Nun macht der Gesetzgeber ernst, der Verzicht wurde verboten. Wer den Energieausweis unter den Tisch fallen lässt, riskiert Strafen und sogar zivilrechtliche Konsequenzen wie Gewährleistung und Schadenersatz. Da nun auch Makler gezwungen sind, einen Energieausweis vorzulegen und in Inseraten die Energiekennzahl bekannt gegeben werden muss, dürfte das Instrument endlich greifen.

In Europa geht die Rechtsharmonisierung weiter. Wir beleuchten in dieser Ausgabe von „Paragrafen & Mehr“ zwei Themen: das Erbrecht wird vereinheitlicht und der europäische Konsumentenschutz verschärft. Dass ein Geschäftsführer einer GmbH auch persönlich haftet, ist vielen bekannt, wenige dürften aber wissen, dass die Haftung auch einen bestimmenden Gesellschafter treffen kann. Kindesunterhalt durch Betreuungsleistungen runden unser Themen-Bouquet ab.

Dr. Stefan Müller

Energieausweis ist jetzt zwingend vorzulegen

Mit 1. Dezember 2012 trat das neue Energieausweisvorlagegesetz in Kraft. Dieses verpflichtet Verkäufer und Vermieter sowie erstmals auch Immobilienmakler, ihrem Vertragspartner zwingend einen Energieausweis für das vertragsgegenständliche Objekt auszuhändigen. Die neuen Bestimmungen sind auf alle Verkaufs- und Vermietungsanzeigen sowie Kauf-, Miet- und Pachtverträge (Bestandsverträge) anzuwenden, die nach dem 1. Dezember 2012 veröffentlicht beziehungsweise abgeschlossen wurden. Wer eine Wohnung oder andere Räumlichkeiten vermieten oder verkaufen möchte, muss bereits im Inserat die Energiekennzahlen bekannt geben. Der Bestandgeber und der Verkäufer eines Objektes sind verpflichtet, vor Vertragsabschluss einen Energieausweis vorzulegen und diesen binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen. Es ist nicht erlaubt, die Vorlage des Energieausweises vertraglich auszuschließen. Abbruchreife Häuser oder Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Wenn der Innenraum nicht unter Einsatz von Energie geheizt oder be- und entlüftet wird, gilt ein Gebäude als frostfrei gehalten. Abbruchreif ist ein Gebäude, wenn bereits im Kaufvertrag davon ausgegangen wird, dass der Käufer es binnen drei Jahren nach Vertragsabschluss niederreißt.



Empfindliche Strafen

Wird einem Verkäufer/Bestandgeber oder einem Immobilienmakler nachgewiesen, dass er gegen die Informationspflicht des Energieausweisvorlagegesetzes verstoßen hat, begeht dieser eine Verwaltungsübertretung. Diese wird mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro geahndet. Dieselbe Sanktion riskieren Verkäufer bzw. Bestandgeber, welche den Energieausweis nicht rechtzeitig vor Vertragsabschluss vorlegen und spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss aushändigen. Sollte sich der Bestandgeber oder Verkäufer trotz einer Verwaltungsstrafe weigern, einen Energieausweis auszuhändigen, kann der Käufer bzw. Bestandnehmer nach erfolgloser Aufforderung selbst einen Energieausweis einholen und die Kosten dafür binnen drei

Jahren nach Vertragsabschluss vom Verkäufer oder Bestandgeber zurückfordern. Abgesehen von der Geldstrafe kann die Nichtvorlage auch gravierende zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wenn nämlich das Vertragsobjekt nicht die ortsübliche Energieeffizienz aufweist, greift die Gewährleistung mit all ihren Facetten – Preisänderung, Nachbesserung oder sogar Vertragsaufhebung.



RA Mag. Patrick Piccolruaz

Achtung, Abzocke!

Gesellschaften erhalten immer wieder Zahlungsaufforderungen, die einer amtlichen Verschreibung sehr ähnlich sehen. Tatsächlich handelt es sich aber um private Anbieter. Mit dieser Aufforderung wird suggeriert, dass ein Betrag für eine eben getätigte Firmenbucheintragung einzuzahlen ist. Tatsächlich schließt man aber erst mit einer Einzahlung des Betrages einen Vertrag für ein privatrechtliches Register ab. Es empfiehlt sich also, genauestens zu kontrollieren, von wem die Aufforderung stammt. Eine offizielle Aufforderung kann nur vom Firmenbuch selbst oder allenfalls von der Wiener Zeitung kommen.

EU harmonisiert Erbrecht

Eine neue Verordnung der EU soll eine verbesserte Abwicklung von Nachlasssachen innerhalb der europäischen Union sicherstellen. Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers gilt nun als einziges Kriterium, um festzustellen, welche Behörde bei einer grenzüberschreitenden Erbsache zuständig und welches Recht anzuwenden ist. Die neue EU-Verordnung tritt in Österreich direkt, ohne entsprechende Umsetzungsgesetze, im August 2015 in Kraft. Grundsätzlich ist künftig das Recht jenes Landes anzuwenden, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nur in bestimmten Einzelfällen kann auch das Recht eines anderen Staates angewendet werden – wenn der

Erblasser zu diesem Land eine „engere“ Beziehung, als zum gewöhnlichen Aufenthaltsland, hatte. Eine solche „engere“ Bindung könnte beispielsweise aufgrund des Aufenthaltsortes der Familie gegeben sein. Der Begriff ist in der Verordnung nicht näher definiert, wodurch eine gewisse Unsicherheit gegeben ist.

„Letzter Wille“ hat Vorrang

Der Erblasser kann aber in seinem Testament (letztwillige Verfügung) ausdrücklich eine Rechtswahl treffen. Dies ist allen Personen, die innerhalb der EU ihren Aufenthaltsort ändern, unbedingt zu empfehlen. RAA Mag. Johannes Sander

Geldschuld ist „Bringschuld“

Mit 1. März 2013 wurden Geldschulden zu „Bringschulden“. Wurde bisher zwischen zwei Vertragspartnern nicht ausdrücklich vereinbart, wo und wie eine Geldschuld (z.B. Kaufpreis) zu bezahlen ist, so handelte es sich um eine „qualifizierte Schickschuld“. Dadurch trug der Absender das „Transportrisiko“, im Falle einer Klage war automatisch das Gericht am Wohnsitz des Schuldners zuständig.

Für alle Verträge, die ab dem 1. März 2013 geschlossen wurden, gilt nun der neue Paragraph 907a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Geldschulden sind nun grundsätzlich am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu bezahlen. Wird nichts anderes ausdrücklich vereinbart, kann der Schuldner wählen, ob er bar bezahlt, das Geld von einem Boten überbringen lässt oder eine Überweisung tätigt. Der Erfüllungsort ist nun beim Gläubiger und dort kann in der Regel geklagt werden. Dies ist gerade bei grenzüberschreitenden Geschäften ein entscheidender Vorteil.

Neue Fälligkeitsregel

Außerdem wurde festgelegt, dass eine Überweisung so rechtzeitig erfolgen muss, dass der Gläubiger über den Geldbetrag verfügen kann, sobald die Fälligkeit eintritt. Wurde die Fälligkeit nicht im Voraus



RA Dr. Stefan Müller

vereinbart, muss der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstandes erteilen. Sofern es sich nicht um einen Fehler der Bank handelt, trägt der Schuldner das Risiko für Verzögerungen bei der Überweisung oder, dass der Geldbetrag nicht tatsächlich auf das Konto des Gläubigers gutgeschrieben wurde. Da es sich bei diesen neuen Bestimmungen aber nicht um zwingendes Recht handelt, kann in einem Vertrag sowohl hinsichtlich der Rechtzeitigkeit als auch hinsichtlich des Erfüllungsortes etwas anderes vereinbart werden.

Muss ein Konsument einem Unternehmer etwas bezahlen, gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag am Fälligkeitstag bei der Bank des Konsumenten eingeht. Entscheidend ist hier entweder die physische oder elektronische Abgabe des Auftrags bei der Bank.

„Vergessenes Spar-Guthaben“

Immer wieder stoßen Erben beim Aufräumen der persönlichen Habe des Verstorbenen auf ein vergessenes Sparbuch. Grundsätzlich haben sie ein Anrecht auf das Guthaben, das Geld kann aber nicht immer tatsächlich abgeholt werden.

Paragraph 32, Abs. 9 des Bankwesengesetzes legt fest, dass für Forderungen aus Spareinlagen die allgemeinen Verjährungsvorschriften gelten. Diese Verjährung wird durch jede Zinszuschreibung auf dem Sparbuch (tatsächliche Eintragung im Buch) sowie durch jede Einzahlung oder Auszahlung unterbrochen und beginnt neu zu laufen. Durch die Einzahlung des Geldes bei der Bank erhält der Besitzer des Sparbuchs eine Forderung gegenüber der

Bank, welche im Sparbuch ersichtlich gemacht wird.

Diese Forderung verjährt nach 30 Jahren, sie kann dann nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Um die Verjährung des Sparbuches zu verhindern, muss also mindestens einmal innerhalb von 30 Jahren eine Aktivität im Sparbuch angemerkt werden. Sollte dies nicht geschehen, kann die Bank das Geld einbehalten. Die Banken argumentieren, dass das einbehaltene Geld für die Verwaltung des Sparbuches über viele Jahre aufgewendet wurde. Ohne nun wirklich zu wissen, wie viel Geld alle Banken in Österreich so bereits einbehalten haben, scheint jedenfalls diese Argumentation mehr als nur fraglich.

Wenn der Gast ohne zu zahlen abreist...

Wenn ein ausländischer Gast seine Hotelrechnung nicht begleicht, stellt sich die Frage, bei welchem Gericht Klage eingebracht werden kann. Bisher war dies meist kein Problem. Nach europäischem Recht war das Gericht am Erfüllungsort zuständig, das heißt am Sitz des Hotels.

Ausgenommen davon waren immer Verbrauchergeschäfte. In solchen Fällen musste man am Wohnsitz des Gastes die Klage einbringen. In einer neuen Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass man nur mehr in den seltensten Fällen ein inländisches Gericht anrufen wird können. Der EuGH meinte nämlich, dass der Verbraucherschutz schon dann greife, wenn auf irgendeine Weise grenzüberschreitend geworben wird und ein Vertrag zustande kam, für den diese Werbung gedacht war. Der Anlass für diese Entscheidung war eine Website eines inländischen Unternehmens mit Auslandsbezug. Es ist aber anzunehmen, dass der EuGH alle auf internationale Kundschaft ausgerichteten Vertriebswege meint - zum Beispiel Tourismusbüros, Hotelportale oder eben eigene Webseiten. Inwieweit die tatsächlich betriebene Werbung auf ausländische Gäste gerichtet ist, muss im Einzelfall aufgrund von Indizien beurteilt werden. Kriterien sind zum Beispiel Entfernungsangaben zum nächsten Flughafen, Anführung internationaler Vorwahlen, Fremdsprachigkeit, etc.

Für österreichische Gäste ist die Rechtslage klar. Sie sind überwiegend als Konsumenten einzustufen und genießen den gesetzlichen Schutz, dass sie nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden können. Für die österreichische Hotellerie bedeutet diese neue Judikatur, dass sie nur noch selten an ihrem Geschäftssitz klagen wird können.





Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Wochendbetreuung statt Unterhaltszahlung

Eltern sind ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Väter und Mütter treffen generell die gleichen Pflichten, unabhängig davon, ob es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt. Grund-

sätzlich wird zwischen Naturalunterhalt und Geldunterhalt unterschieden. Ein Kind hat von jenem Elternteil, in dessen Haushalt es lebt, Anspruch auf Naturalunterhalt. Dieser umfasst etwa Unterkunft, Nahrungsmittel, Bekleidung, Taschengeld, etc. Wenn das Kind nicht mit dem Elternteil im selben Haus lebt, hat das Kind Anspruch auf Geldunterhalt.



Dr. Petra Piccolruaz ist Expertin für Familienrecht.

Betreuung ersetzt Geldunterhalt

Die Rechtsprechung vertrat bisher die Ansicht, dass es zu einer geringen Minderung des Geldunterhaltes kommen kann, wenn die tatsächliche wöchentliche Betreuung des Kindes über einen Tag pro Woche hinausgeht. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat es der Oberste Gerichtshof jedoch als angemessen er-

achtet, den vom Vater zu zahlenden Geldunterhalt sogar um 40 Prozent zu mindern. Konkret handelte es sich um ein 14-jähriges Kind, welches im Verhältnis 4:3 von der Mutter betreut wurde, die restliche Zeit vom Vater. In dieser Entscheidung wird die Unterhaltsminderung deutlich großzügiger beurteilt, da das Kind vor allem an den Wochenenden und während der Schulferien vom Vater betreut wurde. Bisher wurde bei einer derartigen Betreuungsaufteilung (Wochenende, Schulferien beim Vater, der Rest bei der Mutter) eine Geldunterhaltsreduktion von maximal zwanzig Prozent als angemessen erachtet. Wenn beide Elternteile gleichwertige Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen erbringen und über das ungefähr gleiche Einkommen verfügen, ist keiner der beiden Elternteile zum Geldunterhalt verpflichtet.

Immer aktuell informiert
unter
www.pm-anwaelte.at



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz
RAA Mag. Johannes Sander

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at